Entgeltregelung der Stadt Leinfelden-Echterdingen für die Verpflegung in den Tageseinrichtungen

Stand: 22. Mai 2025

1. Entgeltpflicht

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen erhebt für die Verpflegung in den Tageseinrichtungen ein privatrechtliches Entgelt. Für die Kita- und Schulkinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Leinfelden-Echterdingen besteht eine Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen, wenn die Betreuungszeit bis 14 Uhr oder länger dauert. Zusätzlich ist pro Tag ein Entgelt für die Zwischenmahlzeit bzw. den Snack zu entrichten.

2. Entgeltschuldner

- 2.1. Zur Zahlung des Entgeltes sind die Eltern sowie die Erziehungsberechtigten, die das Mittagessen beantragt haben, verpflichtet.
- 2.2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- 3.1. Die Entgeltpflicht entsteht ab dem Tag, an dem die Verpflegung in Anspruch genommen wird.
- 3.2. Für das Mittagessen wird ein monatliches Entgelt erhoben. Es ist in voller Höhe zu entrichten. Die Höhe des Verpflegungsentgelts ist ebenso wie das Entgelt für die Zwischenmahlzeit bzw. den Snack der Anlage zu entnehmen.
- 3.3. Das Entgelt ist für die Monate September bis Juli (11 Monate) jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus zu entrichten.
- 3.4. Am Mittagstisch kann nur regelmäßig teilgenommen werden. Es ist eine verbindliche Anmeldung für die Wochentage erforderlich.
- 3.5. Ab dem Monat, in dem ein Kind drei Jahre alt wird, ist das Verpflegungsentgelt für Kinder über drei Jahren anzuwenden.
- 3.6. Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, gibt es die Möglichkeit, von der Entgeltpflicht für das Mittagessen im Rahmen des Bildungs- & Teilhabegesetz befreit zu werden. Um die Ermäßigungen des Bildungs- & Teilhabegesetz in Anspruch zu nehmen, müssen Familien bei der zuständigen Stelle (Landratsamt bzw. Jobcenter) einen Antrag auf Bildungs- & Teilhabeleistungen stellen und den Gutschein bei der Stadtverwaltung vorlegen.
- 3.7. Inhaber des Stadtpasses Leinfelden-Echterdingen erhalten auf dieses Entgelt eine Ermäßigung und haben einen Eigenanteil pro Essen zu entrichten (siehe Anlage). Die Ermäßigung wird ab Gültigkeit des Stadtpasses und Vorlage in der Einrichtung oder beim Träger gewährt. Andere Ermäßigungsgrundlagen werden nicht berücksichtigt.

4. Rückerstattung

- 4.1. Sollte das gebuchte Mittagessen streikbedingt an einzelnen oder aufeinanderfolgenden Tagen nicht stattfinden können, erhalten die Erziehungsberechtigten ab dem Zeitpunkt, an dem das Essen abbestellt werden kann bzw. dem Caterer kein Schaden entsteht, auf Antrag eine anteilige Rückerstattung der Entgelte gewährt.
- 4.2. Das Verpflegungsentgelt wird anteilig zurückerstattet, wenn die Einrichtung 14 Tage vor den Fehltagen des Kindes/der Kinder informiert wird. Das Entgelt für die Zwischenmahlzeit/Snack wird nicht rückerstattet.
- 4.3. Die Entgeltschuldner sind nicht dazu berechtigt, aufgrund von Fehltagen das Verpflegungsentgelt anteilig von den jeweils fällig werdenden Entgeltzahlungen in Abzug zu bringen.
- 4.4. Die Höhe der Rückerstattung kann der Anlage entnommen werden.

5. Kündigung

- 5.1 Die Eltern / Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich kündigen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Kündigung beim Fachamt.
- 5.2. Einer Kündigung bedarf es auch, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule bzw. zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule wechselt.
- 5.3. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann das Vertragsverhältnis zum Ende eines Kalendermonats auf das Ende des Folgemonates schriftlich kündigen, wenn das Entgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet wird.

6. Inkrafttreten

Die Änderung der Entgeltregelung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Anlage Verpflegungsentgelte ab 01.09.2025

Verpflegungsentgelt "Mittagstisch" im Monat

Kleinkind (30 Schließtage)

Mittagessen	1 Tag/Woche	2 Tage/Woche	3 Tage/Woche	4 Tage/Woche	5 Tage/Woche	Rückerstattung / Tag
regulär	16,40€	32,80€	49,20€	65,60€	82,00€	3,30€
Stadtpass A/B/C	12,00€	24,00€	36,00€	48,00€	60,00€	2,40€

Kigakind (30 Schließtage)

Mittagessen	4 Tage	8 Tage	12 Tage	16 Tage	20 Tage	Rückerstattung / Tag
regulär	17,20€	34,40€	51,60€	68,80€	86,00€	3,40€
Stadtpass A/B/C	12,00€	24,00€	36,00€	48,00€	60,00€	2,40€

Schulkind (66 Ferientage)

Mittagessen	4 Tage	8 Tage	12 Tage	16 Tage	20 Tage	Rückerstattung / Tag
regulär	15,10€	30,10€	45,20€	60,20€	75,30€	3,60€
Stadtpass A/B/C	10,00€	20,10€	30,10€	40,20€	50,20€	2,40€

Verpflegungsentgelt "Zwischenmahlzeit/Snack" im Monat

KiGa Halbtags

Mittagessen	Monat		
Betrag	10,00€		

KiGA (VÖ/GT)

Mittagessen	Monat		
Betrag	16,00€		

Schulkind

Mittagessen	4 Tage	8 Tage	12 Tage	16 Tage	20 Tage
Betrag	1,00€	2,00€	3,00€	4,00€	5,00€